<u>Hinweisblatt 6</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Errichtung und Erneuerung eines Hartdaches (Ziegeldach)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Erneuerung bzw. Reparatur eines bestehenden Hartdaches ist statthaft.
- Der Neuerrichtung eines Hartdaches wird nur auf der Grundlage einer statischen Berechnung zugestimmt.
- Das Aufbringen eines Hartdaches auf einer Typenlaube der Baureihen „GL“ und „B“ ist verboten.
- Für eine Laube mit einer Wandstärke bis zu 30 mm wird keine Genehmigung für ein Hartdach erteilt.
- Ein Blockhaus kann nur mit einem Hartdach ausgestattet werden, wenn die Festlegungen des Herstellers dies zulassen. Der Nachweis ist vom Unterpächter beizubringen.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.